

Aus dem Gemeinderat

Sitzung vom 09.02.2021

Bürgerfragestunde

Ein Bürger zeigte sich bezüglich eines Feuerwehreinsatzes im Rahmen eines Hochwassers in Liebenhofen verärgert. Er habe sich von der Feuerwehr alleine gelassen gefühlt. Die Feuerwehr habe sich nicht zuständig gefühlt und auf die Anliegerpflicht verwiesen.

Bürgermeister Lehr teilte mit, dass er nach dem Einsatz vor Ort war und sich die Situation mit dem Kommandanten angeschaut hat. Er verwies auf die zwischenzeitlich geführten Gespräche mit dem Bürger. Augenscheinlich war keine Gefahr im Verzug. Deshalb habe die Feuerwehr richtig entschieden. Die Gemeinde hat mittlerweile das Freimachen des Rohres unter der Straße einmalig in Auftrag gegeben und möchte die Gesamtzuständigkeit mit dem Landratsamt klären. Die Antwort steht noch aus.

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grünkraut - Beschluss über eine Satzung zur Änderung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videokonferenzen im Gemeinderat

Für die geplante Änderung der Hauptsatzung finden die Vorschriften aus den §§ 4 i.V.m. 37 a der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung.

In § 37 Abs. 2 GemO ist verankert, dass eine Gemeinderatssitzung grundsätzlich die persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder erfordert. Die jüngste Änderung der Gemeindeordnung vom Mai 2020 schaffte mit dem neuen § 37 a nun Raum für die Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in einer sogenannten Videokonferenz. Bis zum 31.12.2020 war dies vorübergehend noch ohne eine Satzungsverankerung möglich.

Videositzungen, die ab 01.01.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Somit oblag dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung bei Bedarf künftig überhaupt zum Einsatz kommen kann; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Diese Vorschrift trägt sowohl dem digitalen Zeitalter als auch insbesondere der aktuellen coronabedingten Situation Rechnung. Eine solche Durchführung von notwendigen Sitzungen kann per Hauptsatzung bestimmt werden. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen finden sich in dieser Vorschrift explizit wieder.

Für eine derartige Sitzungsdurchführung – ausdrücklich bei anderen Gegenständen als denen einfacher Art – müssen also schwerwiegende Gründe vorliegen. Diese sind unter anderem der Seuchenschutz und im weiteren Sinne damit auch die Pandemiesituation durch Corona. Einzig die Wahlen im Sinne des § 37 Absatz 7 GemO müssen in persönlicher Anwesenheit stattfinden.

§ 37a GemO regelt zwei Fallgruppen für die mögliche Durchführung von Videositzungen: Bei Gegenständen einfacher Art und aus schwerwiegenden Gründen.

Bei öffentlichen Sitzungen muss als weitere Voraussetzung eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen (z.B. Festhalle), damit der Öffentlichkeitsgrundsatz gewährleistet bleibt.

Durch die beiliegende Änderungssatzung soll deshalb vorsorglich folgender Paragraph in die Hauptsatzung als § 3 a sowie in der Inhaltsübersicht eingefügt werden.

Die Verwaltung möchte auch weiterhin persönliche Sitzungen einem digitalen Format vorziehen, selbstverständlich unter Einhaltung der Bestimmungen der Corona-Verordnung und der Hygienebestimmungen. Dennoch sollte die Möglichkeit von Videositzungen vorsorglich geregelt werden, um auf künftige Notlagen und Situationen vorbereitet zu sein und bedarfsgerecht reagieren zu können.

Gemäß § 4 Abs. 2 der GemO muss eine Änderung der Hauptsatzung mit der sog. qualifizierten Mehrheit, d.h. der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden. Das bedeutet für den Gemeinderat Grünkraut mind. 7 Stimmen.

Die Zustimmung erfolgte einstimmig. Die Satzungsänderung ist in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Grünkraut - Beschluss der Satzung zur Ermöglichung von Videokonferenzen

Analog der zuvor behandelten Änderung der Hauptsatzung zur Ermöglichung von Videokonferenzen/Sitzungen soll dies auch bei der Feuerwehr für die Hauptversammlungen ermöglicht werden.

2020 konnte keine Hauptversammlung durchgeführt werden. Wie lange die Pandemie anhält und wann wieder eine Hauptversammlung möglich ist, ist ungewiss. Deshalb sollten die Voraussetzungen für eine digitale Hauptversammlung geschaffen werden.

Dazu wurde Anfang des Jahres das Satzungsmuster des Gemeindetags angepasst. Die Mustersatzung ergänzt nun insbesondere Regelungen zur Durchführung von (Haupt-)Versammlungen (§ 14) und Wahlen (§ 15) im Falle nicht möglicher Präsenzveranstaltungen.

Dem Feuerwehrausschuss wurde die Neufassung der Satzung vorab zur Verfügung gestellt. Der Kommandant der Feuerwehr hatte die Freigabe zur Änderung erteilt.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden keine Änderungen eingearbeitet, sondern die gesamte Satzung neu beschlossen.

Dies erfolgte einstimmig. Die Satzung ist in diesem Amtsblatt abgedruckt.

Verlängerung Förderprogramm Klimaschutz und Familie

Das aktuelle Förderprogramm „Klimaschutz und Familie“ (zu finden unter www.gruenkraut.de - Gemeinde & Rathaus - Förderprogramme) wurde ursprünglich am 29.04.2014 beschlossen. Es begann mit Wirkung vom 01.05.2014 und war zunächst befristet bis Ende 2018. Mit Wirkung zum 17.11.2015 wurde das Programm um den Teil „Intelligente Stromspeicherung“ erweitert.

Nachdem das Förderprogramm inhaltlich noch aktuell war, wurde es am 09.10.2018 um weitere 2 Jahre bis Ende 2020 verlängert. Die Verwaltung wurde beauftragt, Vorschläge zur Optimierung (z.B. Barrierefreiheit, neue Techniken für den Klimaschutz) auszuarbeiten.

Trotz Recherche vergleichbarer Programme anderer Kommunen wurde kein herausragendes und doch praktikables Förderthema gefunden. 2020 kam der Prozess durch die Pandemie zum Stillstand. Auch die Abstimmung mit dem Klimaschutzmanager des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen brachte keine neuen Aspekte.

Zum Tragen kommt ein solches Förderprogramm hauptsächlich mit neuen Wohngebieten. Nachdem der Gemeinderat die Vergabekriterien und Schwerpunkte des Wohngebiets „Buchenstraße“ demnächst entwickeln wird, soll dieser Prozess abgewartet werden. Weiterhin ist beabsichtigt, dann auch noch im Energieteam darüber zu beraten. Dann kann zielgerichtet eine neue

Veränderte Förderung eingearbeitet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgeschlagen werden.

Damit keine Förderlücke entsteht sollte das bisherige Förderprogramm nochmals verlängert werden und zwar auf unbestimmte Zeit. Sobald neue Kriterien vorliegen kann die Überarbeitung erfolgen.

Dies soll allerdings nur für die Elemente „Barrierefreiheit“, „Stromspeicher“ und „Gebäudesanierung“ gelten. Die Verwaltung empfahl den Kindernachlass für von der Gemeinde erworbene Bauplätze nicht mit zu verlängern. Das Thema kommt erst wieder mit der Vergabe der „Buchenstraße“. Hier sollen im Vorgriff keine bestimmten Erwartungen geschürt werden, die dann möglicherweise anderweitig geregelt werden.

Es wurde eine Diskussion geführt über die Fortführung, den Nutzen und mögliche Ziele von Förderungen.

Der vorläufigen Verlängerung, ohne den Bereich Kindernachlass, rückwirkend zum 01.1.2021, wurde schließlich einstimmig zugestimmt.

Bekanntgaben

Verlängerung der Frist zum Ersatz von Ökopunkten aus der Erweiterung des Dorfmarktes

Ende 2019 wurde im Rahmen des Durchführungsvertrags zur Edeka-Erweiterung eine Regelung zu Ökopunkten/Ausgleich getroffen wurde. Nach dem damaligen Beschluss wurden die notwendigen Ökopunkte von der Gemeinde Grünkraut, bis zur eigenen Gewinnung durch den Vorhabenträger, zur Verfügung gestellt und wären dem gemeindlichen Ökokonto bis Ende 2020 (nebst 3 % Verzinsung) wieder gutzuschreiben gewesen. Andernfalls hätte eine Ausgleichszahlung erfolgen müssen.

Der Investor beantragte eine Verlängerung bis 30.09.2021, da die Genehmigung der vorgesehenen Maßnahme immer noch auf sich warten lässt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte an der ursprünglichen Regelung festgehalten und der Fristverlängerung zugestimmt werden.

Nachdem die nächste Sitzung erst im März stattfindet, beabsichtige die Verwaltung der Fristverlängerung zuzustimmen. Zur Absicherung sollte dieser Sachverhalt als Bekanntgabe erfolgen. Wenn der Gemeinderat Probleme darin gesehen hätte, wäre eine Behandlung in der Märzsession möglich gewesen.

Es gab keinen Aussprachebedarf und keinen Widerspruch zur geplanten Vorgehensweise.

Anfragen

Wertigkeit und Zukunft des Themas Klimaschutz

Ein Gemeinderatsmitglied bemängelte das Engagement und die Ergebnisse im Bereich Klimaschutz.

Das Gremium war sich einig, dass konkrete Projekte benannt werden müssten, um eine realistische Chance zur Umsetzung zu erreichen.